

Rechtliche Grundlagen

[Gemeinde- und Kreiswahlgesetz \(GKWG\)](#)

[Gemeinde- und Kreiswahlordnung \(GKWO\)](#)

Wahlberechtigung (§ 3 und 5 GKWG) – Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- 16 Jahre alt ist,
- die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat,
- seit mindestens sechs Wochen (Stichtag: 02.04.2023) eine Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet hat und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und
- nicht nach § 4 GKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außerdem müssen die formellen Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt sein. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbarkeit (§ 6 GKWG) – Wer kann gewählt werden?

Wählbar ist, wer am Wahltag

- 18 Jahre alt ist,
- im Wahlgebiet wahlberechtigt ist,
- seit mindestens drei Monaten (Stichtag: 13.02.2023) eine Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hat und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und
- nicht von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 GKWG ausgeschlossen ist.

Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbezirk – Wo ist der Unterschied?

Diese Definitionen sind notwendig, um bestimmen zu können, ob ein Einwohner für die jeweilige Wahl wahlberechtigt oder wählbar ist. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind davon abhängig, ob eine Person zu einem bestimmten Stichtag im Wahlgebiet wohnhaft ist.

Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet für die Gemeindewahl und das Kreisgebiet für die Kreiswahl.

Das Wahlgebiet wird abhängig von der Einwohnerzahl in Wahlkreise unterteilt. Diese müssen im Durchschnitt alle die gleiche Größe, gemessen an der Einwohnerzahl, aufweisen. In der Gemeinde Osterrönfeld werden 5 Wahlkreise gebildet, in der Gemeinde Schacht-Audorf drei und in den Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Rade und Schülldorf wird jeweils ein Wahlkreis gebildet.

Für die Stimmabgabe wird in jedem Wahlkreis mindestens ein Wahlbezirk mit einem Wahllokal gebildet. Dies soll gewährleisten, dass die Wahlberechtigten ohne Schwierigkeiten ihr Wahllokal aufsuchen können und außerdem sicherstellen, dass die Wahlvorstände bei der Ergebnisermittlung gleichmäßig ausgelastet werden.

Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstand – Welche Wahlorgane gibt es und welche Aufgaben haben sie?

Wahlorgane für die Gemeindewahl sind der Gemeindewahlleiter, der Gemeindewahlausschuss sowie die Wahlvorstände für die Wahlbezirke.

Der **Gemeindewahlleiter** trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl in seinem Zuständigkeitsbereich. Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses und ist berechtigt, in dringenden Fällen für ihn zu handeln.

Die amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben der Wahl an einen gemeinsamen **Gemeindewahlausschuss** übertragen. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören:

- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise,
- die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis und
- die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

Grundsätzlich besteht der Gemeindewahlausschuss aus 6 Beisitzerinnen und Beisitzern und einem Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, und damit zum Gemeindewahlleiter, wurde Jan Rüter gewählt.

Der **Wahlvorstand** besteht aus dem Wahlvorsteher und einem Stellvertreter sowie aus 6 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen. Ihre Aufgabe ist es am Wahltag in den Wahllokalen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen und nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis zu ermitteln.

Wahlvorschläge – Was ist zu beachten?

Zur Einreichung der Wahlvorschläge wird durch Bekanntmachung aufgefordert.

Der förmliche Wahlvorschlag ist Grundlage für die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei dem Gemeindewahlleiter eingehen, damit gegebenenfalls behebbare Mängel beseitigt werden können. Spätestens sind die Wahlvorschläge bis zum **20. März 2023 um 18 Uhr** schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Eine etwaige Mängelbeseitigung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist und nur durch eine Vertrauensperson möglich.

Die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Gemeindewahlausschuss am **24. März 2023**.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbarer Wahlvorschlag) können eingereicht werden durch

- politische Parteien im Sinne des Artikels 21 im Grundgesetz,
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber).

Listenvorschläge können ausschließlich von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden. Politische Parteien und Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge einreichen.

Es können so viele unmittelbare Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Es kann nur ein Listenvorschlag eingereicht werden. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenvorschlag ist unbegrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes kann jede Bewerberin und jeder Bewerber nur auf einem unmittelbaren Wahlvorschlag und nur auf einem Listenvorschlag genannt werden. Eine Mehrfachkandidatur ist nicht möglich.

Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe hierzu gewählt worden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss schriftlich die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erteilen.

Für die Abstimmung der Wahlvorschläge innerhalb einer politischen Partei oder Wählergruppe gilt, dass die Wahl der Kandidaten nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen zu erfolgen hat (d.h. in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl). Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der jeweils geltenden Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen folgende Unterlagen beinhalten:

- Name der Partei oder Wählergruppe (wie in der Satzung angegeben)
- Persönliche Angaben der Bewerberin/des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit und Anschrift)
- Benennung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson
- Erklärung des Versammlungsleiters über die demokratische Bewerberaufstellung ([Anlage 17 GKWO](#))
- Zustimmungserklärung der Bewerber (auch von den Listenkandidaten) ([Anlage 12 GKWO](#))
- Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber (auch von den Listenkandidaten) ([Anlage 14 GKWO](#))
- bei Unionsbürgerinnen und –bürgern: eidesstattliche Versicherung ([Anlage 15 GKWO](#))
- Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch die satzungsgemäße Leitung (Vorstand) der Partei oder Wählergruppe (mindestens 3 Unterschriften; darunter eine von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter)

Bei „neuen“ Parteien und Wählergruppen müssen außerdem nachstehende Unterlagen eingereicht werden:

- Satzung
- Programm
- Nachweis über demokratische Vorstandswahl (z.B. durch das Protokoll der Mitgliederversammlung)

Diese Unterlagen brauchen nicht eingereicht werden, wenn sie dem Innenministerium bereits vorgelegt worden sind und hierüber eine Bestätigung vorliegt.

Bei den folgenden Unterlagen besteht auch die Möglichkeit, diese nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassungsentscheidung (24.03.2023) einzureichen:

- Erklärung des Versammlungsleiters über die demokratische Bewerberaufstellung
- Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber
- bei Unionsbürgerinnen und –bürgern: eidesstattliche Versicherung

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge werden Ihnen auf Anfrage als ausfüllbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Vertrauensperson – Welche Aufgaben hat sie?

Die Vertrauenspersonen haben die Verantwortlichkeit für die Wahlvorschläge. Durch die Benennung einer Vertrauensperson soll der Kontakt zwischen dem Gemeindegewahlleiter und dem Wahlvorschlagsträger erleichtert werden.

Vertrauenspersonen müssen selbst nicht zu der Gemeinde- und Kreiswahl wahlberechtigt sein. Vertrauenspersonen können als Bewerber in einem Wahlvorschlag auftreten. Sie dürfen nicht Mitglied eines der Wahlorgane sein.

Allein die Vertrauenspersonen sind berechtigt, Mängel an eingereichten Wahlvorschlägen zu korrigieren, Wahlvorschläge zurückzunehmen, Auskünfte zu Wahlvorschlägen zu geben und Beschwerde gegen eine Zurückweisung einzureichen.

Vertrauenspersonen können bis zum Ende der Einreichungsfrist (20.03.2023, 18 Uhr) Wahlvorschläge zurücknehmen oder neue Wahlvorschläge einreichen.

Bis zur Zulassungsentscheidung (24.03.2023) können nur noch Wahlvorschläge zurückgenommen werden. Bei der Rücknahme eines Wahlvorschlages bedarf es der gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Werden Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen, können die Vertrauenspersonen bis zum 27. März 2023 Beschwerde bei dem Gemeindegewahlleiter erheben. Über diese Beschwerden wird dann gegebenenfalls in öffentlicher Sitzung am 30. März 2023 entschieden.

Wie viele Vertreterinnen und Vertreter sind zu wählen?

Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ist abhängig von der Einwohnerzahl.

Gemeinde	Anzahl der Vertreter	Unmittelbare Vertreter	Listenvertreter
Bovenau	11	6	5
Haßmoor	9	5	4
Ostenfeld	9	5	4
Osterrönfeld	19	10	9
Rade	9	5	4
Schacht-Audorf	17	9	8
Schülldorf	9	5	4

Wie viele Stimmen haben die Wählerinnen und Wähler?

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Dies ist abhängig von der Einwohnerzahl.

Gemeinde	Anzahl der Wahlkreise	Anzahl der Stimmen
Bovenau	1	6
Haßmoor	1	5
Ostenfeld	1	5
Osterrönfeld	5	2
Rade	1	5
Schacht-Audorf	3	3
Schülldorf	1	5

Für einen Bewerber darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Die möglichen Stimmen können auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschlagsträger verteilt werden.

Wie erfolgt die Mandatsannahme?

Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber erwerben ihr Mandat automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter im jeweiligen Wahlausschuss. Allerdings beginnt die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung nicht vor Ende der Wahlzeit der bisherigen Vertretung (mit Ablauf des 31. Mai 2023). Gewählte Bewerberinnen und Bewerber können auf ihr Mandat auch innerhalb der Wochenfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand verzichten.

Die neu gewählte Vertretung muss sich spätestens bis zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit (30. Juni 2023) konstituieren.

Was passiert bei Ablehnung oder Ausscheiden eines Vertreters?

Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet nachträglich einer der gewählten Vertreter aus, findet eine Listennachfolge statt. Für sie oder ihn rückt die auf der Liste der betreffenden Partei oder Wählergruppe nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Person nach.

Welche Wahlwerbung ist zulässig?

Den Trägern von Wahlvorschlägen ist vor der Wahl die Wahlwerbung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.

Da die Wahlwerbung auf öffentlichen Straße eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Nutzung des öffentlichen Straßenraums darstellt, muss hierfür ein Antrag auf Sondernutzung gestellt werden.

Einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis können Sie schriftlich oder per E-Mail (ordnungsamt@amt-eiderkanal.de) an das Ordnungsamt stellen.

Wie kann ich mittels Briefwahl teilnehmen?

Anstatt die Stimmabgabe am Wahltag im Wahllokal vorzunehmen, besteht für Wahlberechtigte ebenfalls die Möglichkeit, per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Voraussetzung hierfür ist ein Wahlschein. Dieser kann ab dem 03. April 2023 in den Bürgerbüros des Amtes Eiderkanal beantragt werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen nicht erforderlich.

Eine formlose Beantragung per E-Mail an wahlen@amt-eiderkanal.de mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse ist auch möglich. Einfacher und schneller funktioniert die Nutzung des Onlineangebots – der Link wird auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Für die Beantragung können Sie ebenfalls die Rückseite der Wahlbenachrichtigung verwenden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Wer für eine andere Person die Briefwahlunterlagen beantragen möchte, muss eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

Um für die Stimmauszählung berücksichtigt werden zu können, müssen die Wahlbriefe am Wahltag, **14. Mai 2023 bis spätestens 18 Uhr**, bei dem Gemeindegewahlleiter eingegangen sein.

Wahlhelfer/innen gesucht für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Wer kann mitmachen?

Das Ehrenamt des Wahlhelfers können alle Wahlberechtigten im Amt Eiderkanal ausüben.

Wann?

- Am 14. Mai 2023 ist die Kommunalwahl (Gemeinde- und Kreiswahl).
- Am Wahlsonntag von 7.30 – 13.00 oder von 13.00 – 18.00 Uhr.
- Ab 17.30 Uhr kommen alle Wahlhelfer wieder zusammen und zählen ab 18.00 Uhr gemeinsam die Stimmen aus.

Was ist zu tun?

- Kontrolle der Stimmberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Vermerk der Stimmabgaben
- Auszählen der Stimmen

Wie werden Sie auf die Aufgabe vorbereitet?

Sie brauchen keine Vorkenntnisse. Für die Wahlvorsteher*innen und die Schriftführer*innen finden Schulungen statt. Beisitzer*innen werden vom Wahlvorsteher*in am Wahltag in ihre Aufgaben eingewiesen.

Wo werden Sie eingesetzt?

In einem der Wahllokale der Gemeinden des Amtes Eiderkanal, Wünsche über den Einsatzort werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einsatz wird belohnt!

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein Erfrischungsgeld.

Sollten Sie Interesse an einem Einsatz als Wahlhelfer/in zur Kommunalwahl 2023 haben, setzen Sie sich bitte mit dem Amt Eiderkanal per E-Mail über wahlen@amt-eiderkanal.de oder telefonisch unter 04331/947462 in Verbindung. Alternativ können Sie sich auch ganz einfach online als Wahlhelfer/in registrieren

www.amt-eiderkanal.de – Amtsverwaltung – Wahlen
oder Sie nutzen den untenstehenden QR-Code.

